



**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2013
Laufende Nr.:	220 - 11

---

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den  
Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
Vom 12. August 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S.252), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 06. August 2012 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden der Bindestrich und das Wort „Fachhochschule“ gestrichen.
2. An § 3 Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:  
„<sup>1</sup>In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das dem Erwerb von Soft Skills und der Förderung der Interdisziplinarität dient. <sup>2</sup>Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. <sup>3</sup>Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „und Leistungsnachweise“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „studienbegleitenden Leistungsnachweise“ gestrichen und durch die Worte „Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen bzw. Leistungsnachweise“ ersetzt

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der auch das Modulhandbuch umfasst“ gestrichen und durch die Worte „mit Modulhandbuch.“ ersetzt sowie folgenden neuer Satz 3 angefügt: „<sup>3</sup>Er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 5 werden die Wort „der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation“ gestrichen, in Nr. 6 „Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, den“ vor „Leistungs- und Teilnahmenachweisen“ ergänzt, sowie in Ziffer 7 der Halbsatz „,soweit diese nicht Deutsch ist.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird. <sup>4</sup>In diesem Fall wird über die Teilnahme im Losverfahren entschieden.“
5. § 7 wird wie folgt geändert
- a) In Absatz 4 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:  
„Die Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb setzt voraus, dass alle Prüfungen des ersten und zweiten Semesters bestanden sind.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Das praktische Studiensemester umfasst außerdem das Modul Praxisseminar an der Hochschule Landshut. <sup>2</sup>Das Praxisseminar kann praxisbegleitend oder in den auf das praktische Studiensemester folgenden Semestern belegt werden.“
- b) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
7. An § 9 wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:
- a) „<sup>1</sup>Der Prüfer der Bachelorarbeit ist in der Regel ein(e) hauptamtliche(r) Professor(in) der Hochschule Landshut, dessen/deren Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt. <sup>2</sup>Gehört der Prüfer/die Prüferin der Abschlussarbeit dem im § 3 Absatz 6 Satz 1 RaPO genannten Personenkreis an, so ist die Bachelorarbeit von zwei Prüfern/innen zu be-

werten, wobei der Zweitprüfer/die Zweitprüferin hauptamtliche(r) Professor(in) der Hochschule Landshut sein muss.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit ist das erfolgreiche Ableisten der praktischen Zeit im Betrieb.“

8. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**Anlage: Studienverlaufsplan. Übersicht über die Module und Leistungsnachweise**

**1. Erstes und zweites Semester**

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrveranstaltung	5 6 Prüfungen		7 ECTS-Punkte
				Art, Dauer in Minuten	Zulassungsvoraus.	
BMT110	Ingenieurmathematik I	6	4)	3)		6
BMT120	Grundlagen der Elektrotechnik	4	4)	3)		5
BMT130	Informatik I	4	4)	3)	LN 1)	5
BMT140	Technische Mechanik	4	4)	3)		5
BMT150	Biomedizinische Grundlagen	6	4)	3)	LN 1)	6
BMT210	Ingenieurmathematik II	8	4)	3)		10
BMT220	Elektronik und Messtechnik	6	4)	3)	LN 1)	7
BMT230	Informatik II	6	4)	3)	LN 1)	6
BMT240	Biophysik	7	4)	3)	LN 1)	8
	<b>Summe</b>	<b>51</b>				<b>58</b>

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Die Endnote geht nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.
- 3) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

## 2. Drittes und viertes Semester

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7 ECTS- Punkte
				Art, Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus.	
BMT310	Konstruktion und Entwicklung	6	3)	2)	LN 1)	7
BMT320	Regelungstechnik	4	3)	2)	LN 1)	5
BMT330	Mikrocomputertechnik	4	3)	2)	LN 1)	5
BMT340	Werkstoffe und Design in der Medizintechnik	4	3)	2)		5
BMT350	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	3)	2)		5
BMT450	Projektmanagement	4	3)	2)		5
BMT410	Medizinische Bildverarbeitung	4	3)	2)		5
BMT420	Biosensorik	6	3)	2)	LN 1)	7
BMT430	Qualitätsmanagement in der Medizintechnik	4	3)	2)		5
BMT440	Bildgebende Systeme der Medizintechnik	6	3)	2)	LN 1)	6
BMT370	Marketing und Vertrieb	4	3)	2)		5
	Summe	<b>50</b>				<b>60</b>

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 3) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

### 3. Fünftes Semester (Praktisches Studiensemester)

1	2	3	4	5	6
Modul Nr.	Bezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	ECTS-Punkte
BMT500	Praktische Zeit im Betrieb			4)	24
BMT530	Praxisseminar	2	3)	drei LN 1), 2), 4)	2
	<b>Summe</b>	<b>2</b>			<b>26</b>

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Studienbegleitender Leistungsnachweis. Die Bewertung der Leistung erfolgt mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“. Die Bewertung geht nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.
- 3) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

**4. Sechstes und siebtes Semester**

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrveranstaltung	5 6 Prüfungen		7 s.e.LN	8 ECTS-Punkte
				Art, Dauer in Minuten	Zulassungsvoraus.		
BMT610	Medizinische Optik und Lasertechnologie	4	4)	3)	LN 1)		5
BMT620	Elektromedizin und Biosignalverarbeitung	4	4)	3)	LN 1)		5
BMT630	Softwareentwicklung in der Medizintechnik	4	4)	3)			5
BMT730	Spektroskopische und in-vitro-diagnostische Verfahren	4	4)	3)	LN 1)		5
BMT740	Minimalinvasive Therapieverfahren	4	4)	3)	LN 1)		5
BMT...	Wahlpflichtmodule 2)	16	4)	3)	3)	3)	20
BMT710	Seminar	2	S			LN 1)	3
BMT720	Bachelorarbeit						12
	<b>Summe</b>	<b>38</b>					<b>60</b>

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Die wählbaren Module werden im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 3) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

## 5. Studium Generale

Das Modul/ die Teilmodule des Studium Generale muss/müssen zum Abschluss des Studiums bestanden sein.

1	2	3	4	5	6	7
Modul Nr.	Bezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen (Art, Dauer in Minuten) und Zulassungsvoraussetzungen	s.e.LN	ECTS-Punkte
E...	Studium Generale 1)	1)	1)	1)	1)	1)

1) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS erworben wurden. Das Nähere (Anzahl der SWS, Art der Lehrveranstaltung, Prüfungsart etc.) regelt der Studien- und Prüfungsplan/ Modulhandbuch für das Studium Generale.

### Erläuterungen der Abkürzungen

LN = studienbegleitender  
Leistungsnachweis

SU = seminaristischer Unterricht

s.e.LN = studienbegleitender,  
endnotenbildender  
Leistungsnachweis

SWS = Semesterwochenstunden

PR = Praktikum

Ü = Übung

PROJ = Projekt

ZV = Zulassungsvoraussetzung

S = Seminar

schrP = schriftliche Prüfung

SPO = Studien- und  
Prüfungsordnung

## § 2

### Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2013/2014 oder später das Studium aufnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Für Studierende, die im Wintersemester 2012/2013 das Studium aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort mit Ausnahme der Ziffern „2. Drittes und viertes Semester“, und „4. Sechstes und siebtes Semester“ der Anlage. <sup>2</sup>Für diese Studierenden gelten die Ziffern „2. Drittes und viertes Semester“ und „4. Sechstes und siebtes Semester“ der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 30. Juli 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten.

Landshut, 12. August 2013

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel  
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. August 2013 in der Hochschule Landshut niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde am 12. August 2013 durch Anschlag bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. August 2013.